

An die
Stadtwerke Rhein-Ahr AöR
Entenweiherweg 18
53489 Sinzig

Antrag auf Einbau eines Gartenwasserzählers

A Allgemeine Angaben

Grundstückseigentümer (Name, Vorname)

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Kunden-Nr.

Objekt Zählereinbau (Straße, Haus-Nr.)

B Angaben zum Zähler

Zähler-Nr.:

Hersteller:

Eichjahr:

Einbaudatum:

Einbaustand in m³:

Ausbaustand Altzähler in m³ (nur bei **Zählerwechsel**):

C Erklärungen des Antragstellers

Mir ist bekannt, dass

- im Regelfall auf den Grundstücken kein gesonderter Schmutzwasserzähler vorhanden ist, weshalb über die tatsächlich eingeleiteten Mengen auch keine exakten Daten vorliegen. Aus diesem Grund wird die Schmutzwassermenge nach einem sogenannten „Wahrscheinlich-Maßstab“ bemessen. Hierbei dient als Grundlage die über den Wasserzähler erfasste Frischwassermenge, die Aufschluss über die wahrscheinlich eingeleitete Schmutzwassermenge gibt. Somit erfolgt, ohne besonderen Nachweis, ein pauschaler Abzug von 10 %. Sofern ein Grundstückseigentümer die Auffassung vertritt, dass dieser Pauschalabzug in seinem Fall nicht ausreichend ist, sind den Stadtwerken die entsprechenden nicht eingeleiteten Mengen nachzuweisen, und zwar durch die Installation eines gesonderten Gartenwasserzählers. In diesem Fall ersetzt die tatsächlich nachgewiesene Schmutzwassermenge den behelfsmäßigen Pauschalabzug.
- der Gartenwasserzähler nicht von den Stadtwerken installiert wird. Sobald dieser von mir bzw. einem Installationsunternehmen installiert wurde, ist dies über das Antragsformular nachzuweisen.
- der Zähler nach Einbau durch die Stadtwerke verplombt werden muss. Hierdurch entstehen Kosten i. H. v. einmalig 100,00 EUR. Diese Kosten werden von den Stadtwerken gesondert abgerechnet.
- die Befüllung eines Pools, Planschbeckens oder Teich über den Gartenwasserzähler **nicht** gestattet ist. Das entsprechende Wasser ist durch den Gebrauch und/ oder die Zusetzung bestimmter Stoffe (z. B. Chlor, Sonnenmilch, Futter) zwingend als Schmutzwasser in den Kanal einzuleiten.
- die eichrechtlichen Bestimmungen für den jeweils verbauten Gartenwasserzähler einzuhalten sind und der Zähler nach Ablauf der Eichdauer auf meine Kosten auszutauschen ist. Nach dem Zählertausch sind die Stadtwerke unverzüglich zu informieren, damit eine Verplombung des Zählers erfolgen kann. Hierfür fallen erneut die vorgenannten einmaligen Kosten an.
- der Gartenwasserzähler (soweit verplombt) bei der jährlichen Ablesung des Hauptzählers zeitgleich abgelesen werden muss und der Zählerstand den Stadtwerken mitzuteilen ist.
- alle sonstigen Änderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Zählers (Ausbau u. ä.) den Stadtwerken unverzüglich anzuzeigen sind.

Die entsprechenden Rechtsgrundlagen stehen auf der Homepage der Stadtwerke unter <https://stadtwerke-rhein-ahr.de/formulare/downloadseite> zur Ansicht bzw. zum Download zur Verfügung. Verstöße können ordnungs- und strafrechtliche Folgen haben.

Alle Angaben in diesem Antrag auf Einbau eines Gartenwasserzählers wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller